Lkw mit Anhänger

(L_1) wird mit seinem Lastzug im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle auf der B 55 angehalten und überprüft. Dabei wird folgendes festgestellt:

- Bei dem Lkw handelt es sich um einen zweiachsigen Lkw mit ff. Daten:

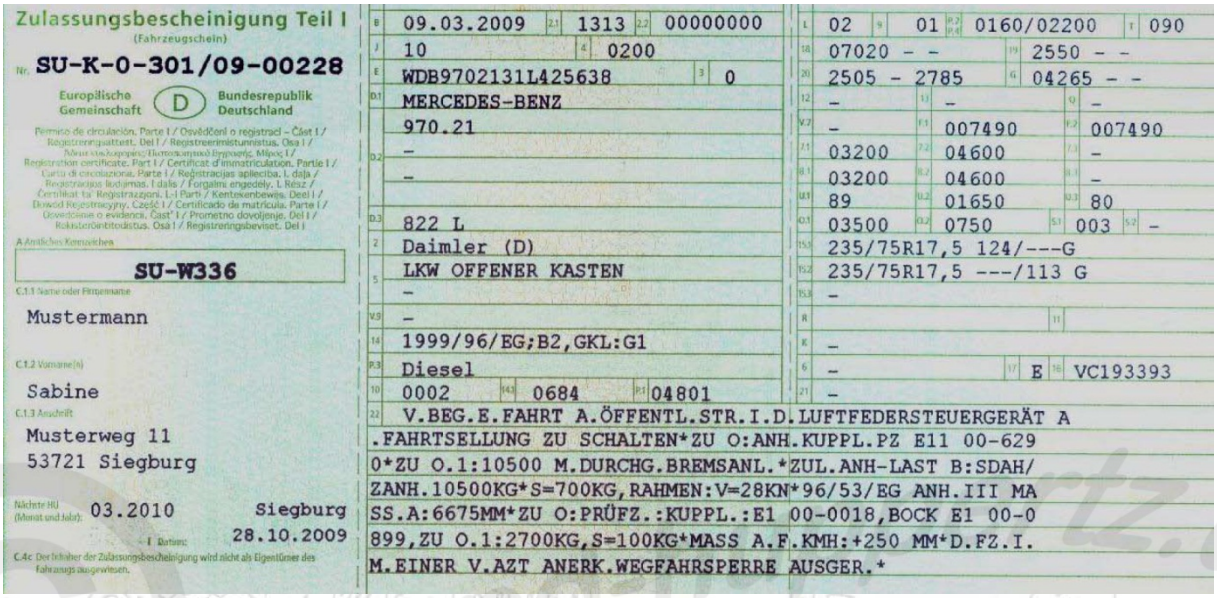

- Bei dem Anhänger handelt es sich um eine zweiachsige zulassungsfreie Anhänger – Arbeitsmaschine mit einer zGM von 8900 kg und einer Leermasse von 4800 kg.
- (L_1) weist sich mit seinem Führerschein aus:

Aufgabe: Beurteilen Sie den Sachverhalt aus fahrerlaubnisrechtlicher Sicht.

1 Vorprüfung

Zunächst ist zu prüfen, ob die FeV in der seit 24.08.2017 geltenden Fassung Anwendung findet?

Hierzu ist das Ausstellungsdatum des vorgelegten Führerscheins zu ermitteln. Im vorliegenden Fall wurden die Fahrerlaubnisklassen am 16.10.2017 erteilt. Das Führerscheinmuster entspricht der FeV in der seit 19.01.2013 geltenden Fassung. Daraus ergibt sich, dass die FeV_{2017} einschlägig ist.

Hinweis *Im oben gezeigten Führerschein sind allerdings einige Eintragungen aus Gründen der Vereinfachung weggelassen.*

Fraglich ist, ob die Fahrerlaubnisklasse C1E für das Führen der genannten Fahrzeugkombination ausreichend ist?

2 Grundsatz der Fahrerlaubnispflicht

Gemäß § 2 I Nr. 1 StVG bedarf derjenige, der auf öffentlichen Straßen(2.1) ein Kfz(2.2) führt(2.3) der Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde).

2.1 Öffentlicher Verkehrsraum

Definition *Öffentlich i.S.d. Straßenverkehrsrechts sind zum einen alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (= öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum); zum anderen gehören auch die Verkehrsflächen dazu, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf die Eigentumsverhältnisse (Privatgrundstück) auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis zugelassen ist (= tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum).*
Öffentlicher Verkehrsraum ist gegeben, wenn die Benutzung der in Rede stehenden Fläche zu Verkehrszwecken für jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe dauernd oder zeitweise möglich ist und auch tatsächlich und nicht nur gelegentlich von jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe benutzt wird.

(L_1) wird im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle auf der B 55 angehalten und überprüft. Aufgrund dieser Formulierung ist die Annahme öffentlichen Verkehrsraums hinreichend gerechtfertigt.

2.2 Kraftfahrzeug

Definition *Als Kfz gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt*

werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein (Legaldefinition § 1 II StVG).

Bei dem in Rede stehenden Lkw handelt es sich zweifelsohne um ein Kfz.

2.3 Führen eines Kfz

Definition *Ein Fahrzeug führt, wer es selbst unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt, um es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil zu leiten. Minimalbewegung ist erforderlich.*

Im vorliegenden Sachverhalt lenkt (L_1) den Lastzug unter bestimmungsgemäßer Anwendung der Antriebskräfte dieses Fahrzeugs. Da er alleine unterwegs ist, führt er es zudem in Alleinverantwortung. (L_1) führt das Kfz i.S.d. Definition.

2.4 Erlaubnis- und Ausweispflicht

Inwieweit zum Führen eines Kfz eine Fahrerlaubnis erforderlich ist, ergibt sich aus § 2 StVG und den ihn ausführenden Vorschriften der §§ 4 ff. FeV. Danach bedarf grundsätzlich jeder, der auf öffentlichen Straßen ein Kfz führt, der (Fahr-) Erlaubnis der zuständigen Behörde. Wer das Kfz einer Klasse führt, für die seine Fahrerlaubnis nicht gilt, führt es i.S.d. § 21 StVG ohne Fahrerlaubnis.

Die hier einschlägigen Tatbestandsmerkmale wurden bereits oben zutreffend geprüft.

In „Umkehr“ der Vorschrift des § 2 I StVG stellt § 1 FeV klar, dass zum Verkehr auf öffentlichen Straßen jeder zugelassen ist, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist.

3 Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht

Letzteres ergibt sich aus § 4 I FeV. Gleichzeitig beschreibt diese Vorschrift abschließend die Ausnahmetatbestände (§ 4 I Satz 2 Nr. 1-3 FeV).

Im vorliegenden Fall liegt jedoch ersichtlich kein Ausnahmetatbestand des § 4 I FeV vor.

4 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Die Klasseneinteilung ergibt sich aus § 6 FeV_{2017}. Danach berechtigt die Fahrerlaubnisklasse C1 zum Führen von Kfz mit einer zGM von nicht mehr als 7500

kg auch mit Anhängern von nicht mehr als 750 kg, ausgenommen Kfz der Klasse u.a. D1.
Die Fahrerlaubnisklasse C1E berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger mit einer zGM von mehr als 750 kg bestehen, sofern die zGM der Fahrzeugkombination 12000 kg nicht übersteigt.

Das Zugfahrzeug weist eine zGM von 7490 kg und damit nicht mehr als 7500 kg auf. Damit unterfällt es der Fahrerlaubnisklasse C1.

Aufgrund der Ausschlussregelung der Klasse C1, ist zusätzlich zu prüfen, ob das in Rede stehende Kfz nicht vielleicht in Klasse D1 fällt. Diese Fahrerlaubnisklasse erfasst Kfz, die zur Beförderung von nicht mehr als 16 Personen ausgelegt und gebaut sind und deren Länge nicht mehr als 8 m beträgt. Beide Parameter werden im vorliegenden Sachverhalt nicht überschritten. Dennoch fällt der Lkw nicht in die Klasse D1, da es sich hier um ein Kfz zur Güterbeförderung und nicht zur Personenbeförderung handelt. Darauf hat zuletzt die EU-Kommission in einer entsprechenden Mitteilung hingewiesen. Es bleibt also bei der Fahrerlaubnisklasse C1.

Aufgrund des mitgeführten Anhängers, dessen zGM mehr als 750 kg beträgt, bedarf es grundsätzlich der Fahrerlaubnisklasse C1E.

Fraglich ist, ob im vorliegenden Fall die Fahrerlaubnisklasse C1E bei Zugrundelegung der im Sachverhalt genannten technischen Werte ausreicht oder ob nicht vielmehr die Fahrerlaubnisklasse CE einschlägig ist.

Die Summe der zGM des Lkw (= 7490 kg) und des Anhängers (= 8900 kg) übersteigt mit 16390 kg die in § 6 I FeV_{2017} genannte Höchstgrenze von 12000 kg. Somit ist im vorliegenden Fall zum Führen dieses Lastzuges die Fahrerlaubnisklasse CE erforderlich.

Hinweis *Anhand des der Klausur in Kopie beigefügten Führerscheins müssen die Bearbeiter selbstständig herausarbeiten, dass (L_1) im Besitz der Fahrerlaubnisklasse C1E und nicht, wie im Sachverhalt gefordert, der Klasse CE ist.*

(L_1) jedoch ist nur Besitz der Fahrerlaubnisklasse C1E. Damit aber ist er nicht berechtigt, eine Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und solchen Anhängern zu führen, durch deren zGM die für die entsprechenden Fahrzeugkombinationen geltende Höchstgrenze von 12000 kg überschritten wird.

5 Mitführ- und Aushändigungspflicht des Führerscheines

Die Fahrerlaubnis ist gemäß § 4 II FeV_{2017} durch eine gültige amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen.

Der Führerschein ist beim Führen von Kfz mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Allgemeiner Hinweis

Wird der Führerschein nicht mitgeführt oder zuständigen Personen auf Verlangen nicht zur Prüfung ausgehändigt, begeht der Kraftfahrzeugführer lediglich eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 4 II FeV i.V.m. § 75 Nr. 4 FeV i.V.m. § 24 StVG (BKat Nr. 168; TBNR 204100 bzw. 204106; VG 10,- €); die Fahrerlaubnis selbst bleibt unangetastet.

Dieser Verpflichtung ist (L_1) nachgekommen.

6 Besonderheiten

Entfällt

7 Ergebnis

(L_1) ist nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis Klasse CE.

8 Strafbarkeit des (L_1) nach § 21 StVG

8.1 Obersatz

Aus der Vorprüfung ergibt sich, dass (L_1) im Verdacht steht, sich durch das Führen der genannten Fahrzeugkombination i.S.d. § 21 I Nr. 1 StVG – Fahren ohne Fahrerlaubnis - strafbar gemacht zu haben.

8.2 Objektiver Tatbestand

Dazu müsste er im öffentlichen Straßenverkehr ein Kfz geführt haben, ohne im Besitz der dazu erforderlichen Fahrerlaubnis zu sein.

Die einschlägigen Tatbestandsmerkmale wurden bereits sämtlich mit folgendem Ergebnis geprüft:

(L_1) hat den objektiven Tatbestand des § 21 I Nr. 1 StVG erfüllt.

8.3 Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand des § 21 I Nr. 1 StVG ist erfüllt, wenn der Täter vorsätzlich gehandelt hat. Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände.

Im Falle des § 21 II Nr. 1 StVG genügt jedoch bereits die fahrlässige Tatbestandsverwirklichung.

Wie bereits festgestellt, erfüllt die Handlung des Täters die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 21 StVG. Im vorliegenden Fall ist von einer Vorsatztat auszugehen, weil (L_1) als Berufskraftfahrer aufgrund seiner besonderen Ausbildung genau um die Tatumstände weiß.

8.4 Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe sind im Sachverhalt nicht erkennbar.

8.5 Schlusssatz (Ergebnis)

Somit hat sich (L_1) i.S.d. § 21 I Nr. 1 StVG strafbar gemacht. Dies ist ein Vergehen und Offizialdelikt.

Bemerkung

Für die fahrerlaubnisrechtliche Beurteilung dieses Sachverhaltes ist ohne Belang, dass der hier erwähnte Anhänger gemäß § 3 II Nr. 2d FZV zulassungsfrei ist. Auch spielt die Anzahl der Achsen sowohl des Lastzuges insgesamt als auch der einzelnen Fahrzeuge (insbesondere des Anhängers) keine Rolle. Des Weiteren ist eine etwaige Überladung i.S.e. Überschreitung der zGM, der Achslasten oder der Anhängelast unbeachtlich.

Lkw mit Anhänger

(L_2) wird mit seinem Lastzug im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle auf der B 55 angehalten und überprüft. Dabei wird folgendes festgestellt:

- Bei dem Lkw handelt es sich um einen zweiachsigen Lkw mit ff. Daten:

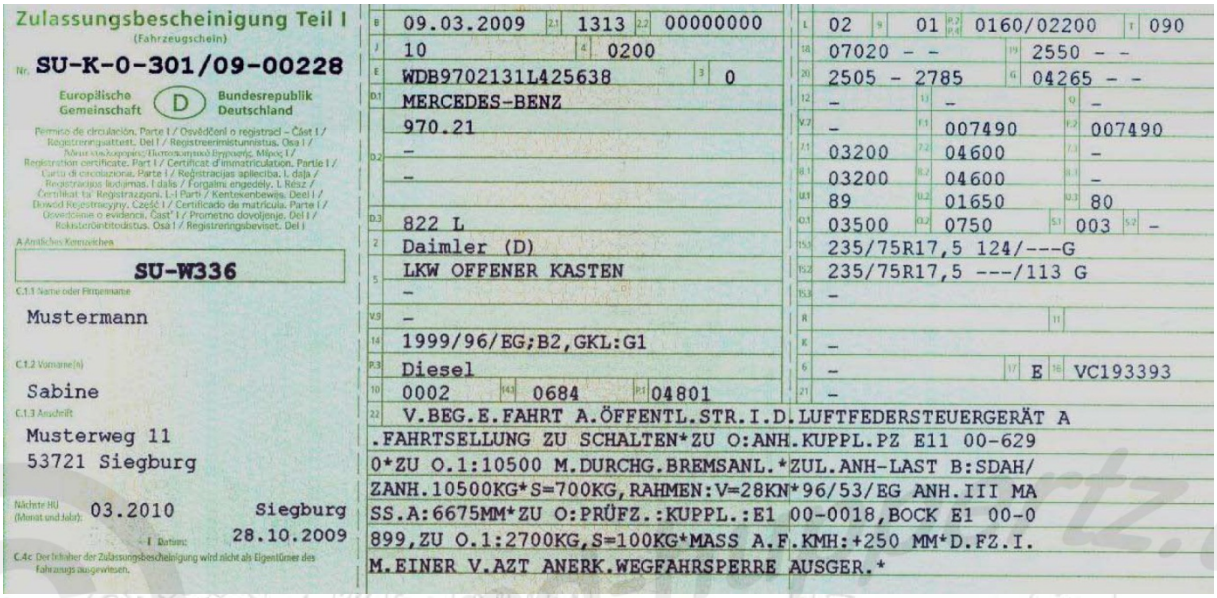
Zulassungsbescheinigung Teil I
(Fahrzeugschein)
Nr. SU-K-0-301/09-00228
Europäische Gemeinschaft D Bundesrepublik Deutschland
SU-W336
Mustermann
Sabine
Musterweg 11
53721 Siegburg
Nächste HU (Monat und Jahr) 03.2010
Siegburg 28.10.2009

B	09.03.2009	2.1 1313	2.2 00000000	L 02	9 01 P.2 P.4 0160/02200 T 090
J	10	4 0200		18 07020 - -	19 2550 - -
E	WDB9702131L425638	3 0		20 2505 - 2785	G 04265 - -
D.1	MERCEDES-BENZ			12 -	13 - Q -
	970.21			V.7 -	F.1 007490 F.2 007490
D.2	-			J.1 03200	J.2 04600 J.3 -
	-			U.1 03200	U.2 04600 U.3 -
				U.1 89	U.2 01650 U.3 80
D.3	822 L			O.1 03500	O.2 0750 S.1 003 S.2 -
Z	Daimler (D)			15.1 235/75R17,5 124/---G	
5	LKW OFFENER KASTEN			15.2 235/75R17,5 ---/113 G	
	-			15.3 -	
V.9	-			R	11
14	1999/96/EG;B2,GKL:G1			K -	
P.3	Diesel			6 -	17 E 16 VC193393
10	0002	14.1 0684	P.1 04801	21 -	

22 V.BEG.E.FAHRT A.ÖFFENTL.STR.I.D.LUFTFEDERSTEUERGERÄT A
.FAHRTSELLUNG ZU SCHALTEN*ZU O:ANH.KUPPL.PZ E11 00-629
0*ZU O.1:10500 M.DURCHG.BREMSANL.*ZUL.ANH-LAST B:SDAH/
ZANH.10500KG*S=700KG,RAHMEN:V=28KN*96/53/EG ANH.III MA
SS.A:6675MM*ZU O:PRÜFZ.:KUPPL.:E1 00-0018,BOCK E1 00-0
899,ZU O.1:2700KG,S=100KG*MASS A.F.KMH:+250 MM*D.FZ.I.
M.EINER V.AZT ANERK.WEGFAHRSPERRE AUSGER.*

- Bei dem Anhänger handelt es sich um eine zweiachsige zulassungsfreie Anhänger – Arbeitsmaschine mit einer zGM von 8900 kg und einer Leermasse von 4800 kg.

- (L_2) weist sich mit seinem Führerschein aus:

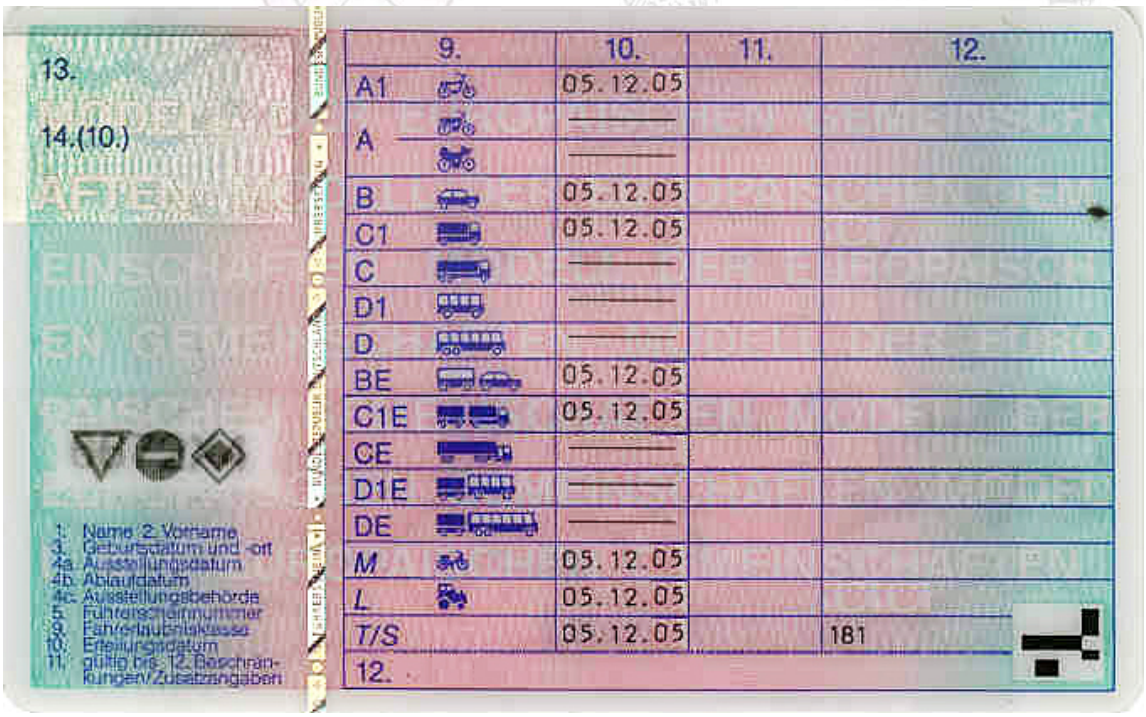
13.
14.(10.)

	9.	10.	11.	12.
A1		05.12.05		
A		—		
		—		
B		05.12.05		
C1		05.12.05		
C		—		
D1		—		
D		—		
BE		05.12.05		
C1E		05.12.05		
CE		—		
D1E		—		
DE		—		
M		05.12.05		
L		05.12.05		
T/S		05.12.05		181
12.				

1. Name 2. Vorname
3. Geburtsdatum und -ort
4a. Ausstellungsdatum
4b. Ablaufdatum
4c. Ausstellungsbehörde
5. Führerscheinnummer
9. Fahrerlaubnisklasse
10. Erteilungsdatum
11. gültig bis 12. Beschränkungen/Zusatzangaben

Aufgabe: Beurteilen Sie den Sachverhalt aus fahrerlaubnisrechtlicher Sicht.

1 Vorprüfung

Zunächst ist zu prüfen, ob die FeV in der seit 24.08.2017 geltenden Fassung Anwendung findet?
Hierzu ist das Ausstellungsdatum des vorgelegten Führerscheins zu ermitteln. Im vorliegenden Fall wurden die Fahrerlaubnisklassen am 05.12.2005 erteilt. Das Führerscheinmuster entspricht der FeV in der bis zum 18.01.2013 geltenden Fassung. Daraus ergibt sich, dass die FeV_{2005} einschlägig ist.

Gemäß § 6 VI FeV_{2017} bleiben Fahrerlaubnisse, die bis zum Ablauf des 23.08.2018 erteilt worden sind (Fahrerlaubnisse alten Rechts) im Umfang der bisherigen Berechtigung, wie er sich aus Anlage 3 ergibt, bestehen und erstrecken sich vorbehaltlich der Bestimmungen in § 76 FeV_{2017} auf den Umfang der ab dem 24.08.2017 geltenden Fahrerlaubnisse nach § 6 I FeV_{2017}.

Fraglich ist, ob die Fahrerlaubnisklasse C1E-alt für das Führen der genannten Fahrzeugkombination ausreichend ist?

2 Grundsatz der Fahrerlaubnispflicht

Gemäß § 2 I Nr. 1 StVG bedarf derjenige, der auf öffentlichen Straßen(2.1) ein Kfz(2.2) führt(2.3) der Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde).

2.1 Öffentlicher Verkehrsraum

Definition

Öffentlich i.S.d. Straßenverkehrsrechts sind zum einen alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (= öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum); zum anderen gehören auch die Verkehrsflächen dazu, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf die Eigentumsverhältnisse (Privatgrundstück) auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis zugelassen ist (= tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum).
Öffentlicher Verkehrsraum ist gegeben, wenn die Benutzung der in Rede stehenden Fläche zu Verkehrszwecken für jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe dauernd oder zeitweise möglich ist und auch tatsächlich und nicht nur gelegentlich von jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe benutzt wird.

(L_2) wird im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle auf der B 55 angehalten und überprüft. Aufgrund dieser Formulierung ist die Annahme öffentlichen Verkehrsraums hinreichend gerechtfertigt.

2.2 Kraftfahrzeug

Definition *Als Kfz gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein (Legaldefinition § 1 II StVG).*

Bei dem in Rede stehenden Lkw handelt es sich zweifelsohne um ein Kfz.

2.3 Führen eines Kfz

Definition *Ein Fahrzeug führt, wer es selbst unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt, um es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil zu leiten. Minimalbewegung ist erforderlich.*

Im vorliegenden Sachverhalt lenkt (L_2) den Lastzug unter bestimmungsgemäßer Anwendung der Antriebskräfte dieses Fahrzeugs. Da er alleine unterwegs ist, führt er es zudem in Alleinverantwortung. (L_2) führt das Kfz i.S.d. Definition.

2.4 Erlaubnis- und Ausweispflicht

Inwieweit zum Führen eines Kfz eine Fahrerlaubnis erforderlich ist, ergibt sich aus § 2 StVG und den ihn ausführenden Vorschriften der §§ 4 ff. FeV. Danach bedarf grundsätzlich jeder, der auf öffentlichen Straßen ein Kfz führt, der (Fahr-) Erlaubnis der zuständigen Behörde. Wer das Kfz einer Klasse führt, für die seine Fahrerlaubnis nicht gilt, führt es i.S.d. § 21 StVG ohne Fahrerlaubnis.

Die hier einschlägigen Tatbestandsmerkmale wurden bereits oben zutreffend geprüft.

In „Umkehr“ der Vorschrift des § 2 I StVG stellt § 1 FeV klar, dass zum Verkehr auf öffentlichen Straßen jeder zugelassen ist, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist.

3 Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht

Letzteres ergibt sich aus § 4 I FeV. Gleichzeitig beschreibt diese Vorschrift abschließend die Ausnahmetatbestände (§ 4 I Satz 2 Nr. 1-3 FeV).

Im vorliegenden Fall liegt jedoch ersichtlich kein Ausnahmetatbestand des § 4 I FeV vor.

4 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Die Klasseneinteilung ergibt sich aus § 6 FeV_{2017}. Danach berechtigt die Fahrerlaubnisklasse C1 zum Führen von Kfz mit einer zGM von nicht mehr als 7500 kg auch mit Anhängern von nicht mehr als 750 kg, ausgenommen Kfz der Klasse u.a D1.

Die Fahrerlaubnisklasse C1E berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger mit einer zGM von mehr als 750 kg bestehen, sofern die zGM der Fahrzeugkombination 12000 kg nicht übersteigt.

Das Zugfahrzeug weist eine zGM von nicht mehr als 7500 kg auf. Damit unterfällt es der Fahrerlaubnisklasse C1.

Aufgrund der Ausschlussregelung der Klasse C1, ist zusätzlich zu prüfen, ob das in Rede stehende Kfz nicht vielleicht in Klasse D1 fällt. Diese Fahrerlaubnisklasse erfasst Kfz, die zur Beförderung von nicht mehr als 16 Personen ausgelegt und gebaut sind und deren Länge nicht mehr als 8 m beträgt. Beide Parameter werden im vorliegenden Sachverhalt nicht überschritten. Dennoch fällt der Lkw nicht in die Klasse D1, da es sich hier um ein Kfz zur Güterbeförderung und nicht zur Personenbeförderung handelt. Darauf hat zuletzt die EU-Kommission in einer entsprechenden Mitteilung hingewiesen. Es bleibt also bei der Fahrerlaubnisklasse C1.

Aufgrund des mitgeführten Anhängers, dessen zGM mehr als 750 kg beträgt, bedarf es grundsätzlich der Fahrerlaubnisklasse C1E.

Fraglich ist, ob im vorliegenden Fall die Fahrerlaubnisklasse C1E bei Zugrundelegung der im Sachverhalt genannten technischen Werte ausreicht oder ob nicht vielmehr die Fahrerlaubnisklasse CE einschlägig ist.

Die Summe der zGM des Lkw (= 7490 kg) und des Anhängers (= 8900 kg) übersteigt mit 16390 kg die in § 6 I FeV genannte Höchstgrenze von 12000 kg. Somit ist im vorliegenden Fall zum Führen dieses Lastzuges die Fahrerlaubnisklasse CE erforderlich.

Hinweis *Anhand des der Klausur in Kopie beigefügten Führerscheins müssen die Bearbeiter selbstständig herausarbeiten, dass (L_2) im Besitz der Fahrerlaubnisklasse C1E und nicht, wie im Sachverhalt gefordert, der Klasse CE ist.*

(L_2) jedoch ist nur im Besitz der Fahrerlaubnisklasse C1E. Damit aber ist er nicht berechtigt, eine Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und solchen Anhängern zu führen, durch deren zGM die für die entsprechenden Fahrzeugkombinationen geltende Höchstgrenze von 12000 kg überschritten wird.

5 Mitführ- und Aushändigungspflicht des Führerscheines

Die Fahrerlaubnis ist gemäß § 4 II FeV_{2017} durch eine gültige amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen.

Der Führerschein ist beim Führen von Kfz mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Allgemeiner Hinweis: Wird der Führerschein nicht mitgeführt oder zuständigen Personen auf Verlangen nicht zur Prüfung ausgehändigt, begeht der Kraftfahrzeugführer lediglich eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 4 II FeV i.V.m. § 75 Nr. 4 FeV i.V.m. § 24 StVG (BKat Nr. 168; TBNR 204100 bzw. 204106; VG 10,- €); die Fahrerlaubnis selbst bleibt unangetastet.

Dieser Verpflichtung ist (L_2) nachgekommen.

6 Besonderheiten

hier: Fahrerlaubnis nach altem Recht (§ 6 VI FeV_{2017}; § 6 I FeV_{2005})

Fahrerlaubnisse alten Rechts bleiben im Umfang der bisherigen Berechtigung, wie er sich aus Anlage 3 ergibt, bestehen und erstrecken sich vorbehaltlich der Bestimmungen in § 76 FeV_{2017} auf den Umfang der ab dem 24.08.2017 geltenden Fahrerlaubnisse nach § 6 I FeV_{2017}.

Der Berechtigungsumfang alter Fahrerlaubnisse richtet sich nach der Formulierung des § 6 VI FeV_{2017} jetzt nicht mehr alleine nach den in der FeV_{2005}, FeV_{1999}, StVZO oder den Vorschriften der ehemaligen DDR dort beschriebenen alten Fahrerlaubnisklassen sondern zusätzlich auch nach dem Ergebnis der Umrechnung in die neuen Fahrerlaubnisklassen entsprechend Anlage 3 FeV_{2017}. Dadurch werden sowohl die Besitzstandsmehrungen erfasst als auch den geänderten Klassenzuschnitten Rechnung getragen. Letzteres wird durch Zuweisung entsprechender Schlüsselzahlen der Anlage 9 erreicht. Der neue Berechtigungsumfang ist in Anlage 3 Fev_{2017} unter „Fahrerlaubnisklassen (neu)“ ggf. i.V.m. den zugehörigen Schlüsselzahlen ausgewiesen.

Damit erlangt die Anlage 3 zentrale Bedeutung für die Besitzstandsregelungen, denn sie legt den zumeist erweiterten Umfang der alten Fahrerlaubnis durch Zuweisung der entsprechenden neuen Klassen nach der FeV_{2017} fest.

Im vorliegenden Fall ist (L_2) im Besitz u.a. der Fahrerlaubnisklassen C1-alt und C1E-alt.

Gemäß § 6 VI FeV_{2017} Anlage 3 Kapitel A II lfd. Nr. 6 und 7 erstreckt sich der Berechtigungsumfang sowohl auf die in der Tabelle (linke Spalte) aufgeführten einschlägigen alten Fahrerlaubnisklassen als auch zusätzlich auf die in der rechten Spalte gelisteten neuen Fahrerlaubnisklassen wie folgt:

Alte Fahrerlaubnisklasse	Fahrerlaubnisklasse i.S.d. FeV_{2017}
C1	A (79.03), A (79.04), A1 (79.03), A1 (79.04), AM, B, C1, L
C1E	A (79.03), A (79.04), A1 (79.03), A1 (79.04), AM, B, BE (79.06), C1, C1E, L

Danach darf der Inhaber der vorgenannten alten Fahrerlaubnis sowohl die Rechte in Anspruch nehmen, die ihm die neue FeV_{2017} bietet als auch diejenigen, die ihm unter der Regelung der FeV_{2005} zustanden. Letztere sind allerdings durch die Schlüsselzahlen zur neuen FeV_{2017} bereits mit abgedeckt.

Danach ist er also im Besitz der neuen Fahrerlaubnisklassen C1/C1E. Hierzu hatten wir aber bereits oben festgestellt, dass dies nicht ausreicht.

7 Ergebnis

(L_2) ist nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis.

8 Strafbarkeit des (L_2) nach § 21 StVG

8.1 Obersatz

Aus der Vorprüfung ergibt sich, dass (L_2) im Verdacht steht, sich durch das Führen der genannten Fahrzeugkombination i.S.d. § 21 I Nr. 1 StVG – Fahren ohne Fahrerlaubnis - strafbar gemacht zu haben.

8.2 Objektiver Tatbestand

Dazu müsste er im öffentlichen Straßenverkehr ein Kfz geführt haben, ohne im Besitz der dazu erforderlichen Fahrerlaubnis zu sein.

Die einschlägigen Tatbestandsmerkmale wurden bereits sämtlich mit folgendem Ergebnis geprüft:

(L_2) hat den objektiven Tatbestand des § 21 I Nr. 1 StVG erfüllt.

8.3 Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand des § 21 I Nr. 1 StVG ist erfüllt, wenn der Täter vorsätzlich gehandelt hat. Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände.

Im Falle des § 21 II Nr. 1 StVG genügt jedoch bereits die fahrlässige Tatbestandsverwirklichung.

Wie bereits festgestellt, erfüllt die Handlung des Täters die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 21 StVG. Im vorliegenden Fall ist von einer Vorsatztat auszugehen, weil (L_2) als Berufskraftfahrer aufgrund seiner besonderen Ausbildung genau um die Tatumstände weiß.

8.4 Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe sind im Sachverhalt nicht erkennbar.

8.5 Schlusssatz (Ergebnis)

Somit hat sich (L_2) i.S.d. § 21 I Nr. 1 StVG strafbar gemacht. Dies ist ein Vergehen und Offizialdelikt.

Bemerkung

Für die fahrerlaubnisrechtliche Beurteilung dieses Sachverhaltes ist ohne Belang, dass der hier erwähnte Anhänger gemäß § 3 II Nr. 2d FZV zulassungsfrei ist. Auch spielt die Anzahl der Achsen sowohl des Lastzuges insgesamt als auch der einzelnen Fahrzeuge (insbesondere des Anhängers) keine Rolle. Des Weiteren ist eine etwaige Überladung i.S.e. Überschreitung der zGM, der Achslasten oder der Anhängelast unbeachtlich.

Lkw mit Anhänger[1]

Bernd H. wird mit seinem Lastzug im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle auf der B 55 angehalten und überprüft. Dabei wird folgendes festgestellt:

- Bei dem Lkw handelt es sich um einen zweiachsigen Lkw mit ff. Daten:

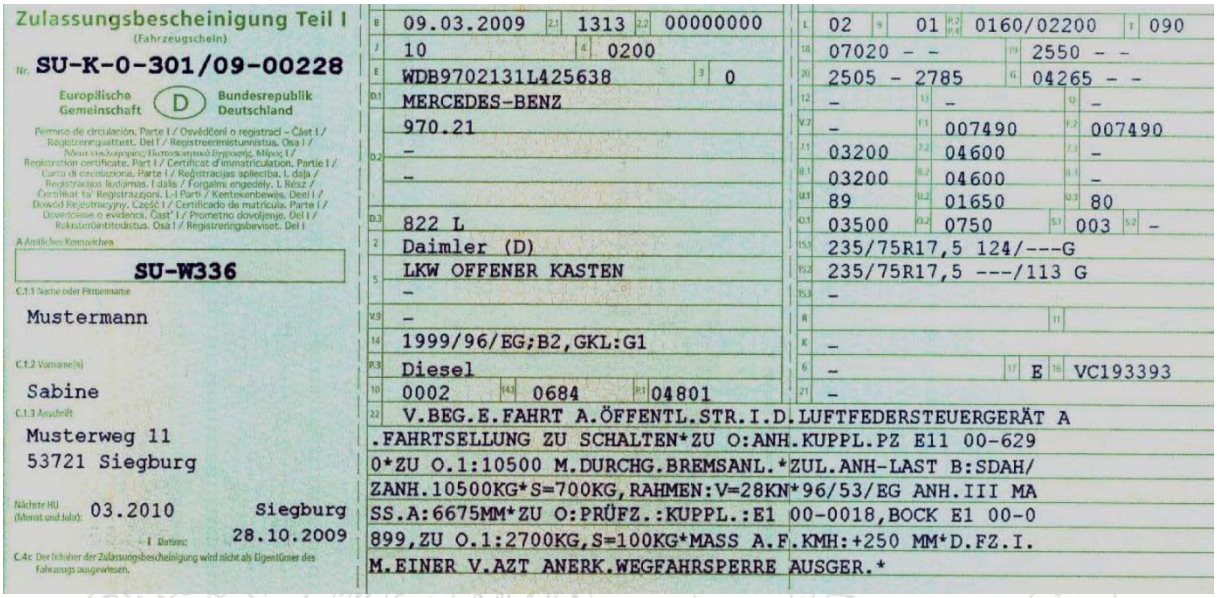

Zulassungsbescheinigung Teil I
(Fahrzeugschein)
Nr. SU-K-0-301/09-00228
Europäische Gemeinschaft D Bundesrepublik Deutschland
Amtliches Kennzeichen: SU-W336
C.1.1 Name oder Firmenname: Mustermann
C.1.2 Vorname(n): Sabine
C.1.3 Anschrift: Musterweg 11, 53721 Siegburg
Nächste HU (Monat und Jahr): 03.2010
Siegburg 28.10.2009
C.4c Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.

B 09.03.2009 | 2.1 1313 | 2.2 00000000
J 10 | 4 0200
E WDB9702131L425638 | 3 0
D.1 MERCEDES-BENZ
970.21
D.2 –
–
D.3 822 L
2 Daimler (D)
5 LKW OFFENER KASTEN
–
V.9 –
14 1999/96/EG;B2,GKL:G1
P.3 Diesel
10 0002 | 14.1 0684 | P.1 04801
22 V.BEG.E.FAHRT A.ÖFFENTL.STR.I.D.LUFTFEDERSTEUERGERÄT A
.FAHRTSELLUNG ZU SCHALTEN*ZU O:ANH.KUPPL.PZ E11 00-629
0*ZU O.1:10500 M.DURCHG.BREMSANL.*ZUL.ANH-LAST B:SDAH/
ZANH.10500KG*S=700KG,RAHMEN:V=28KN*96/53/EG ANH.III MA
SS.A:6675MM*ZU O:PRÜFZ.:KUPPL.:E1 00-0018,BOCK E1 00-0
899,ZU O.1:2700KG,S=100KG*MASS A.F.KMH:+250 MM*D.FZ.I.
M.EINER V.AZT ANERK.WEGFAHRSPERRE AUSGER.*

L 02 | 9 01 | P.2 P.4 0160/02200 | T 090
16 07020 – – | 19 2550 – –
20 2505 – 2785 | G 04265 – –
12 – | 13 – | Q –
V.7 – | F.1 007490 | F.2 007490
J.1 03200 | J.2 04600 | J.3 –
U.1 03200 | U.2 04600 | U.3 –
U.1 89 | U.2 01650 | U.3 80
O.1 03500 | O.2 0750 | S.1 003 | S.2 –
15.1 235/75R17,5 124/---G
15.2 235/75R17,5 ---/113 G
15.3 –
R | 11
K –
6 – | 17 E | 18 VC193393
21 –

- Bei dem Anhänger handelt es sich um eine zweiachsige zulassungsfreie Anhänger – Arbeitsmaschine mit einer zGM von 8900 kg und einer Leermasse von 4800 kg.

- Bernd H. weist sich mit seinem Führerschein aus:

Herr / ~~Frau~~ / Fräulein HUPPERTZ, Bernd
erhält die Erlaubnis, nach Ablegung der Prüfung *) ein Kraftfahrzeug mit Antrieb durch
Verbrennungsmaschine
der Klasse ~~eins~~ - ~~zwei~~ - drei - vier *) zu führen.
Köln, den Tag der Aushändigung:
Stadt Köln
Der Oberstadtdirektor
Stempel
Liste Nr. 5-2613/77
*) Nichtzutreffendes ist zu streichen
(Unterschrift)
Vermerk des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr *) **)
Nach bestandener Prüfung ausgehändigt.
den 5. Februar 1979
Der amtlich anerkannte Sachverständige/Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr
(Unterschrift)
Liste Nr.
**) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
**) Bei Führerscheinen der Klasse 4, bei erneuter Erteilung nach Entziehung der Fahrerlaubnis und in den Fällen des § 10 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 StVZO ist dieser Vermerk gegebenenfalls zu streichen.
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

Aufgabe: Beurteilen Sie den Sachverhalt aus fahrerlaubnisrechtlicher Sicht.

---

1 Ein weiterer Sachverhalt ist unter dem Titel „Die alte Fahrerlaubnisklasse 3“ abgedruckt bei *Verfasser* Kriminalistik 7/2003, 467.

1 Vorprüfung

Zunächst ist zu prüfen, ob die FeV in der seit 24.08.2017 geltenden Fassung Anwendung findet?

Hierzu ist das Ausstellungsdatum des vorgelegten Führerscheins zu ermitteln. Im vorliegenden Fall wurden die Fahrerlaubnisklassen am 05.12.1977 erteilt. Das Führerscheinmuster entspricht der StVZO in der bis 1998 geltenden Fassung. Daraus ergibt sich, dass die Bestimmungen der StVZO einschlägig sind.

Gemäß § 6 VI FeV_{2017} bleiben Fahrerlaubnisse, die bis zum Ablauf des 2.08.2017 erteilt worden sind (Fahrerlaubnisse alten Rechts) im Umfang der bisherigen Berechtigung, wie er sich aus Anlage 3 ergibt, bestehen und erstrecken sich vorbehaltlich der Bestimmungen in § 76 FeV_{2017} auf den Umfang der ab dem 19.01.2013 geltenden Fahrerlaubnisse nach § 6 I FeV_{2017}.

Fraglich ist, ob die Fahrerlaubnisklasse 3 für das Führen der genannten Fahrzeugkombination ausreichend ist?

2 Grundsatz der Fahrerlaubnispflicht

Gemäß § 2 I Nr. 1 StVG bedarf derjenige, der auf öffentlichen Straßen(2.1) ein Kfz(2.2) führt(2.3) der Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde).

2.1 Öffentlicher Verkehrsraum

Definition

Öffentlich i.S.d. Straßenverkehrsrechts sind zum einen alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (= öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum); zum anderen gehören auch die Verkehrsflächen dazu, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf die Eigentumsverhältnisse (Privatgrundstück) auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis zugelassen ist (= tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum).
Öffentlicher Verkehrsraum ist gegeben, wenn die Benutzung der in Rede stehenden Fläche zu Verkehrszwecken für jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe dauernd oder zeitweise möglich ist und auch tatsächlich und nicht nur gelegentlich von jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe benutzt wird.

Bernd H. wird im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle auf der B 55 angehalten und überprüft. Aufgrund dieser Formulierung ist die Annahme öffentlichen Verkehrsraums hinreichend gerechtfertigt.

2.2 Kraftfahrzeug

Definition *Als Kfz gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein (Legaldefinition § 1 II StVG).*

Bei dem in Rede stehenden Lkw handelt es sich zweifelsohne um ein Kfz.

2.3 Führen eines Kfz

Definition *Ein Fahrzeug führt, wer es selbst unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt, um es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil zu leiten. Minimalbewegung ist erforderlich.*

Im vorliegenden Sachverhalt lenkt Bernd H. den Lastzug unter bestimmungsgemäßer Anwendung der Antriebskräfte dieses Fahrzeugs. Da er alleine unterwegs ist, führt er es zudem in Alleinverantwortung. Er führt das Kfz i.S.d. Definition.

2.4 Erlaubnis- und Ausweispflicht

Inwieweit zum Führen eines Kfz eine Fahrerlaubnis erforderlich ist, ergibt sich aus § 2 StVG und den ihn ausführenden Vorschriften der §§ 4 ff. FeV. Danach bedarf grundsätzlich jeder, der auf öffentlichen Straßen ein Kfz führt, der (Fahr-) Erlaubnis der zuständigen Behörde. Wer das Kfz einer Klasse führt, für die seine Fahrerlaubnis nicht gilt, führt es i.S.d. § 21 StVG ohne Fahrerlaubnis.

Die hier einschlägigen Tatbestandsmerkmale wurden bereits oben zutreffend geprüft.

In „Umkehr“ der Vorschrift des § 2 I StVG stellt § 1 FeV klar, dass zum Verkehr auf öffentlichen Straßen jeder zugelassen ist, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist.

3 Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht

Letzteres ergibt sich aus § 4 I FeV. Gleichzeitig beschreibt diese Vorschrift abschließend die Ausnahmetatbestände (§ 4 I Satz 2 Nr. 1-3 FeV).

Im vorliegenden Fall liegt jedoch ersichtlich kein Ausnahmetatbestand des § 4 I FeV vor.

4 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Die Klasseneinteilung ergibt sich aus § 6 FeV_{2017}. Danach berechtigt die Fahrerlaubnisklasse C1 zum Führen von Kfz mit einer zGM von nicht mehr als 7500 kg auch mit Anhängern von nicht mehr als 750 kg.

Die Fahrerlaubnisklasse C1E berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger mit einer zGM von mehr als 750 kg bestehen, sofern die zGM der Fahrzeugkombination 12000 kg nicht übersteigt.

Das Zugfahrzeug weist eine zGM von nicht mehr als 7500 kg auf. Damit unterfällt es der Fahrerlaubnisklasse C1.

Aufgrund der Ausschlussregelung der Klasse C1, ist zusätzlich zu prüfen, ob das in Rede stehende Kfz nicht vielleicht in Klasse D1 fällt. Diese Fahrerlaubnisklasse erfasst Kfz, die zur Beförderung von nicht mehr als 16 Personen ausgelegt und gebaut sind und deren Länge nicht mehr als 8 m beträgt. Beide Parameter werden im vorliegenden Sachverhalt nicht überschritten. Dennoch fällt der Lkw nicht in die Klasse D1, da es sich hier um ein Kfz zur Güterbeförderung und nicht zur Personenbeförderung handelt. Darauf hat zuletzt die EU-Kommission in einer entsprechenden Mitteilung hingewiesen. Es bleibt also bei der Fahrerlaubnisklasse C1.

Aufgrund des mitgeführten Anhängers, dessen zGM mehr als 750 kg beträgt, bedarf es grundsätzlich der Fahrerlaubnisklasse C1E.

Fraglich ist, ob im vorliegenden Fall die Fahrerlaubnisklasse C1E bei Zugrundelegung der im Sachverhalt genannten technischen Werte ausreicht oder ob nicht vielmehr die Fahrerlaubnisklasse CE einschlägig ist.

Die Summe der zGM des Lkw (= 7490 kg) und des Anhängers (= 8900 kg) übersteigt mit 16390 kg die in § 6 I FeV genannte Höchstgrenze von 12000 kg. Somit ist im vorliegenden Fall zum Führen dieses Lastzuges die Fahrerlaubnisklasse CE erforderlich.

5 Mitführ- und Aushändigungspflicht des Führerscheines

Die Fahrerlaubnis ist gemäß § 4 II FeV_{2017} durch eine gültige amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen.

Der Führerschein ist beim Führen von Kfz mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Allgemeiner Hinweis

Wird der Führerschein nicht mitgeführt oder zuständigen Personen auf Verlangen nicht zur Prüfung ausgehändigt, begeht der Kraftfahrzeugführer lediglich eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 4 II FeV i.V.m. § 75 Nr. 4 FeV i.V.m. § 24 StVG (BKat Nr. 168; TBNR 204100 bzw. 204106; VG 10,- €); die Fahrerlaubnis selbst bleibt unangetastet.

Dieser Verpflichtung ist Bernd H. nachgekommen.

6 Besonderheiten

hier: Fahrerlaubnis nach altem Recht (§ 6 VI FeV_{2017}; § 5 StVZO-alt)

Fahrerlaubnisse alten Rechts bleiben im Umfang der bisherigen Berechtigung, wie er sich aus Anlage 3 ergibt, bestehen und erstrecken sich vorbehaltlich der Bestimmungen in § 76 FeV_{2017} auf den Umfang der ab dem 24.08.2017 geltenden Fahrerlaubnisse nach § 6 I FeV_{2017}.

Der Berechtigungsumfang alter Fahrerlaubnisse richtet sich nach der Formulierung des § 6 VI FeV_{2017} jetzt nicht mehr alleine nach den in der FeV_{2005}, FeV_{1999}, StVZO oder den Vorschriften der ehemaligen DDR dort beschriebenen alten Fahrerlaubnisklassen sondern zusätzlich auch nach dem Ergebnis der Umrechnung in die neuen Fahrerlaubnisklassen entsprechend Anlage 3 FeV_{2017}. Dadurch werden sowohl die Besitzstandsmehrungen erfasst als auch den geänderten Klassenzuschnitten Rechnung getragen. Letzteres wird durch Zuweisung entsprechender Schlüsselzahlen der Anlage 9 erreicht. Der neue Berechtigungsumfang ist in Anlage 3 Fev_{2017} unter „Fahrerlaubnisklassen (neu)“ ggf. i.V.m. den zugehörigen Schlüsselzahlen ausgewiesen.

Damit erlangt die Anlage 3 zentrale Bedeutung für die Besitzstandsregelungen, denn sie legt den zumeist erweiterten Umfang der alten Fahrerlaubnis durch Zuweisung der entsprechenden neuen Klassen nach der FeV_{2017} fest.

Im vorliegenden Fall ist Bernd H. im Besitz der Fahrerlaubnisklasse 3.

6.1 Anlage 3

Gemäß § 6 VI FeV_{2017} Anlage 3 Kap. A, Tab. I, lfd. Nr. 17 erstreckt sich der Berechtigungsumfang sowohl auf die in der Tabelle (linke Spalte) aufgeführten einschlägigen alten Fahrerlaubnisklassen als auch zusätzlich auf die in der rechten Spalte gelisteten neuen Fahrerlaubnisklassen wie folgt:

Alte Fahrerlaubnisklasse	Fahrerlaubnisklasse i.S.d. FeV_{2017}
3	A (79.03), A (79.04), A1 (79.03), A1 (79.04), AM, B, BE (79.06), C1 (171), C1E, L (174), L (175), CE79 (C1E > 12000 kg; L ≤ 3)

Danach darf der Inhaber der vorgenannten alten Fahrerlaubnis sowohl die Rechte in Anspruch nehmen, die ihm die neue FeV_{2017} bietet als auch diejenigen, die ihm unter der Regelung der StVZO zustanden. Letztere sind allerdings durch die Schlüsselzahlen zur neuen FeV_{2017} bereits mit abgedeckt.

Danach ist er also entsprechend Anlage 3 Kap. A, Tab. I, lfd. Nr. 17 im Besitz der neuen Fahrerlaubnisklassen u.a. C1, C1E und CE.

Zusätzlich unterliegt er (siehe Anlage 3 Kap. A, Tab. I, lfd. Nr. 17 rechte Spalte) der „Einschränkung“ aus der Schlüsselzahl CE79 (C1E > 12000 kg, L ≤ 3). Damit ist er berechtigt zum Führen von dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12000 kg betragen kann […]. Die vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelzüge mit einer zGM von mehr als 7,5 t (vgl. Anlage 9 lfd. Nr. 48).
Das ist die Übernahme des alten Fahrerlaubnisrechts i.S.d. § 5 I StVZO-alt. Danach wird diese Fahrerlaubnisklasse 3 in Abgrenzung zur Fahrerlaubnisklasse 2 zum Führen folgender Fahrzeuge benötigt:

- Kfz, deren zGG nicht mehr als 7,5 t beträgt
- Sattelkraftfahrzeuge mit einem zGG von nicht mehr als 7500 kg (einschließlich dem aufgesattelten Anhänger)
- Züge mit nicht mehr als 3 Achsen (wobei Achsen mit einem Abstand von nicht mehr als 1,0 m voneinander als eine Achse gelten) ohne Rücksicht auf die Klasse des ziehenden Fahrzeugs – das Mitführen der nach § 18 II Nr. 6 StVZO-alt zulassungsfreien Anhänger bildet keinen Zug im Sinne dieser Vorschrift-.

Im vorliegenden Fall führt Bernd H. ein Kfz mit einer zGM von nicht mehr als 7500 kg (hier: 7490 kg). Die Fahrzeugkombination stellt einen Zug mit mehr als drei Achsen dar. Allerdings handelt es sich bei dem mitgeführten Anhänger um eine zulassungsfreie Arbeitsmaschine nach § 3 III Nr. 2 lit. d) FZV. Zwar wird in der Beschreibung der Fahrerlaubnisklasse 3 auf den § 18 II Nr. 6 StVZO-alt Bezug genommen. Die erwähnte Vorschrift ist jedoch in den § 3 III FZV überführt worden. Mithin liegt kein Zug i.S.d. Fahrerlaubnisklasse 2 vor mit der Folge, dass in dem in Rede stehenden Fall die Klasse 3 ausreicht.

6.2 § 76 Nr. 9 FeV_{2017}

Gemäß § 6 VI FeV_{2017} gilt die Besitzstandswahrung allerdings nur unter der Einschränkung des § 76 FeV_{2017}. Im vorliegenden Fall ist die Vorschrift des § 76 Nr. 9 FeV_{2017} einschlägig. Durch diese Vorschrift wird der Besitzstand der alten Klassen 3 eingeschränkt.

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 3, die bis zum 31.12.1998 erteilt worden ist dürfen ab Vollendung des 50. Lebensjahres keine Fahrzeugkombinationen der Klassen CE mehr führen.

Wie bereits oben (Nr. 1.4) festgestellt wurde, führt Bernd H. eine Fahrzeugkombination, die nach § 6 I FeV_{2017} in die Klasse CE fällt.

Da er seinen Führerschein nicht hat umschreiben lassen, unterfällt er der eingeschränkten Besitzstandsregelung des § 76 Nr. 9 FeV_{2017}.

Auch wenn das Geburtsdatum von Bernd H. nicht direkt aus dem Führerschein ablesbar ist, so muss doch davon ausgegangen werden, dass er das 50. Lebensjahr bereits vollendet hat. Denn er hat die Fahrerlaubnis der Klasse 3 am 05.12.1977 erworben. Zu diesem Zeitpunkt muss er also bereits das 18. Lebensjahr vollendet gehabt haben. Daraus folgt, dass er heute (2023) mindestens 64 Jahre alt ist.

Dann aber ist er nicht mehr berechtigt, die gezeigte Fahrzeugkombination zu führen.

7 Ergebnis

Bernd H. ist nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis.

8 Strafbarkeit des Bernd H. nach § 21 StVG

8.1 Obersatz

Aus der Vorprüfung ergibt sich, dass Bernd H. im Verdacht steht, sich durch das Führen der genannten Fahrzeugkombination i.S.d. § 21 I Nr. 1 StVG – Fahren ohne Fahrerlaubnis - strafbar gemacht zu haben.

8.2 Objektiver Tatbestand

Dazu müsste er im öffentlichen Straßenverkehr ein Kfz geführt haben, ohne im Besitz der dazu erforderlichen Fahrerlaubnis zu sein.

Die einschlägigen Tatbestandsmerkmale wurden bereits sämtlich mit folgendem Ergebnis geprüft:

Er hat den objektiven Tatbestand des § 21 I Nr. 1 StVG erfüllt.

8.3 Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand des § 21 I Nr. 1 StVG ist erfüllt, wenn der Täter vorsätzlich gehandelt hat. Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände.

Im Falle des § 21 II Nr. 1 StVG genügt jedoch bereits die fahrlässige Tatbestandsverwirklichung.

Wie bereits festgestellt, erfüllt die Handlung des Täters die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 21 StVG. Es genügt Fahrlässigkeit.

8.4 Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe sind im Sachverhalt nicht erkennbar.

8.5 Schlusssatz (Ergebnis)

Somit hat sich Bernd H. i.S.d. § 21 I Nr. 1 StVG strafbar gemacht. Dies ist ein Vergehen und Offizialdelikt.

Bemerkung
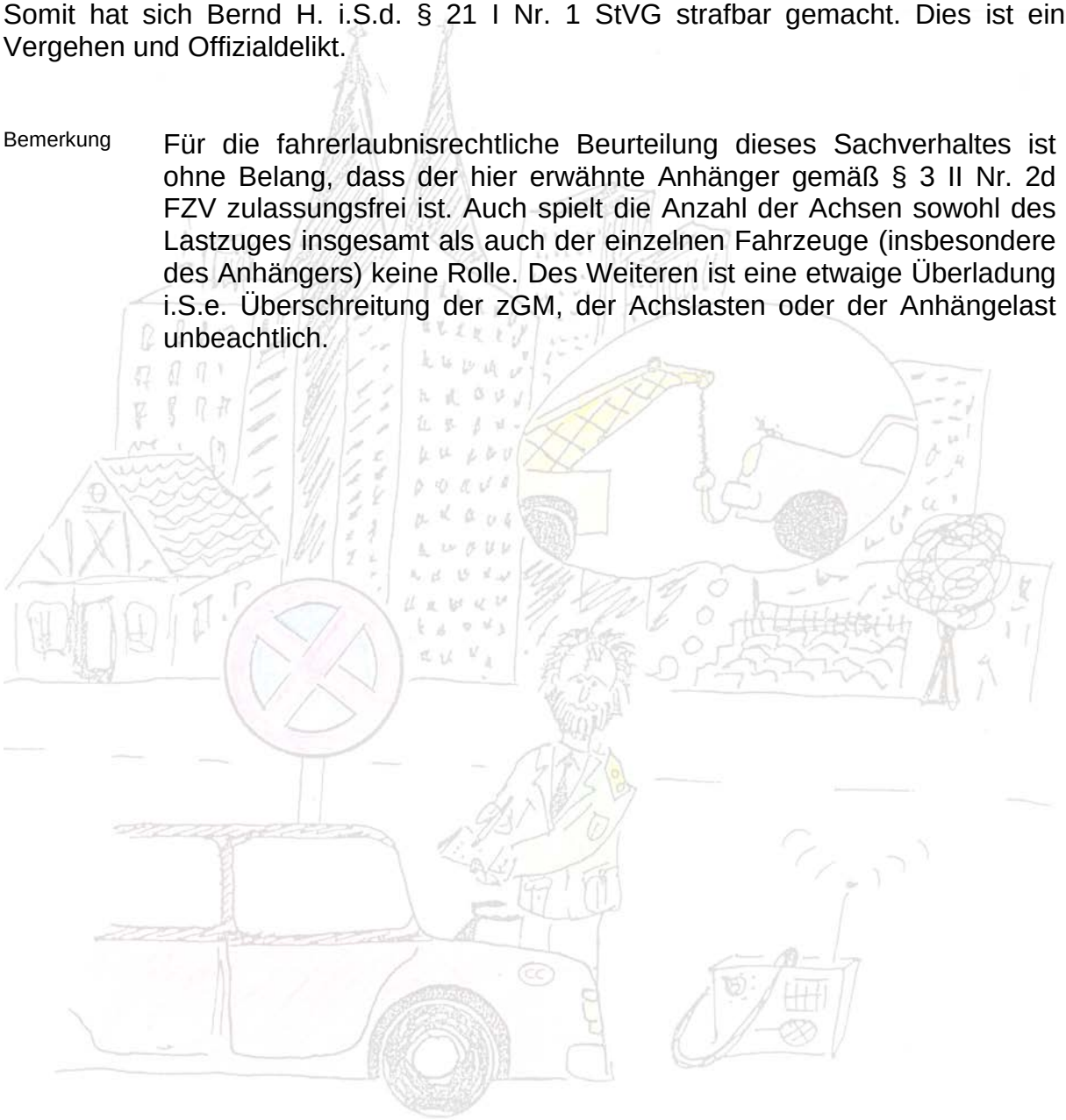
Für die fahrerlaubnisrechtliche Beurteilung dieses Sachverhaltes ist ohne Belang, dass der hier erwähnte Anhänger gemäß § 3 II Nr. 2d FZV zulassungsfrei ist. Auch spielt die Anzahl der Achsen sowohl des Lastzuges insgesamt als auch der einzelnen Fahrzeuge (insbesondere des Anhängers) keine Rolle. Des Weiteren ist eine etwaige Überladung i.S.e. Überschreitung der zGM, der Achslasten oder der Anhängelast unbeachtlich.